

BVGer D-6903/2019 vom 28. April 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6903_2019

FR: TAF D-6903/2019 du 28 avril 2021

IT: TAF D-6903/2019 del 28 aprile 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Vorab ist die formelle Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin zu prüfen.

E. 3.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-35 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst das Recht, mit eigenen Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten

Stellung nehmen zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Anspruch beinhaltet die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG; vgl. zum Ganzen: BGE 136 V 351 E. 4.2 m.w.H.).

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin monierte, das SEM habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, indem es nicht geprüft habe, ob sie wegen ihres in der G._____ inhaftierten (Verwandten) F._____ oder wegen der Desertion ihrer Söhne I._____, L._____ (E._____) und eventuell auch H._____ einer Reflexverfolgungsgefahr ausgesetzt wäre. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren zwar Ausführungen zum besagten (Verwandten) und den drei Söhnen machte, aber nicht geltend machte, wegen dieser Verwandten in Syrien persönlich verfolgt worden zu sein. Eine zu einer Kassation führende Gehörsverletzung seitens der Vorinstanz liegt somit nicht vor (Art. 28 VwVG). Es besteht damit keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hinsichtlich des Antrags der Beschwerdeführerin auf Beizug der Asylakten ihrer Söhne I._____ und H._____ im Beschwerdeverfahren ist auf die nachfolgenden Ausführungen zu verweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - etwa durch exilpolitische Aktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich

oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

E. 5.2

Auch wenn dem SEM zuzustimmen ist, dass an der Glaubhaftigkeit der auch auf gezielte Rückfragen substanzarm gebliebenen Ausführungen der Beschwerdeführerin zu ihren politischen Aktivitäten in Syrien durchaus Vorbehalte angebracht sind, ist es aufgrund der Aktenlage doch nicht auszuschliessen, dass sie sich aus Interesse für die Situation kurdischer Frauen in einer der PKK respektive PYD zugehörigen oder nahestehenden Frauengruppe politisch engagiert hat. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie dabei, wie in der Rechtsmitteleingabe vom 27. Dezember 2019 behauptet, eine Kaderfunktion ausgeübt hätte, lassen sich den Akten jedoch nicht entnehmen. Die von der Beschwerdeführerin genannten Aufgaben (Informierung anderer Frauen über geplante Treffen, Teilnahme an friedlichen Demonstrationen und Newroz-Festen) lassen keine wesentliche Exponierung ihrer Person erkennen. Auch vermitteln die Schilderungen der Beschwerdeführerin den Eindruck, dass ihre Aktivitäten sehr lange zurückliegen (Parteibeitritt in den (...) Jahren; Begegnung mit Öcalan vor (...) Jahrzehnten; fehlende Erinnerung an den Namen des Parteivorgesetzten, mit dem sie zusammengearbeitet habe, aufgrund dessen Ableben vor sehr langer Zeit). Dass sie in all den Jahrzehnten bis zur erst im (...) 2016 erfolgten Ausreise von den syrischen Behörden wegen ihrer politischen Aktivitäten konkrete Verfolgungsmassnahmen zu gewärtigen gehabt hätte, legte die Beschwerdeführerin nicht dar. Ihre Angaben zu der schriftlichen Aufforderung, ihre Aktivitäten einzustellen, die ihrem Ehemann übergeben worden sei, blieben substanzlos, vermochte die Beschwerdeführerin doch nicht einmal zu sagen, von wem dieses Schreiben verfasst worden sei, obwohl sie es selbst gelesen habe. Hätte die Beschwerdeführerin tatsächlich eine solche schriftliche Mahnung erhalten, wäre zu erwarten gewesen, dass sie sich, wenn auch nicht an den Namen des Unterzeichners, doch zumindest an die ausstellende Behörde/Stelle zu erinnern vermöchte, da es sich dabei um ein einschneidendes Ereignis gehandelt haben dürfte. Auch ihr Unvermögen, den Erhalt des besagten Schreibens zeitlich genauer einzuordnen, erstaunt. Die vage Angabe, die Zustellung sei vor der Gründung des Fernsehsenders Rohani Ende 2012 erfolgt, trägt nicht zur Klärung und näheren zeitlichen

Eingrenzung bei, gab die Beschwerdeführerin doch an, seit Ausbruch des Bürgerkriegs - mithin bereits seit 2011 - nicht mehr politisch aktiv gewesen zu sein. Hätten die syrischen Behörden die Beschwerdeführerin wegen politischer Aktivitäten tatsächlich im Visier und ein diesbezügliches Verfolgungsinteresse gehabt, wäre davon auszugehen, dass in den Jahrzehnten vor ihrer Ausreise eine Festnahme oder eine Vorladung erfolgt wäre. Solches machte die Beschwerdeführerin jedoch nicht geltend. Vielmehr gab sie an, Syrien aufgrund der Bürgerkriegssituation verlassen zu haben. Dass ihr zum Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Syrien im (...) 2016 in absehbarer Zeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 AsylG seitens der syrischen Behörden gedroht hätten, vermochte sie mit ihren Aussagen im vorinstanzlichen Verfahren und ihren Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe vom 27. Dezember 2019 nicht darzulegen.

E. 5.3

Es ergeben sich vorliegend auch keine genügend konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführerin im Falle einer heutigen (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen ihrer Verwandten gezielte Reflexverfolgungsmassnahmen flüchtlingsrechtlicher Intensität drohen würden. Allein die Verwandtschaft zum (Verwandten), der in der G. _____ wegen Aktivitäten für die PKK eine langjährige Freiheitsstrafe verbüsst, lässt nicht automatisch auf eine gezielte Bedrohungslage für die Beschwerdeführerin folgern, zumal die Beschwerdeführerin nicht geltend machte, je in diesem Zusammenhang stehenden Nachteilen seitens der syrischen Behörden ausgesetzt gewesen zu sein. Die in der Schweiz gestellten Asylgesuche der Söhne H. _____, N. _____ und O. _____ wurden rechtskräftig abgelehnt, so dass auch in Bezug auf diese Verwandten keine Anhaltspunkte für eine der Beschwerdeführerin drohende Reflexverfolgung vorliegen. Die antragsgemäss erfolgte Konsultation der Akten des Sohnes I. _____ ergab ebenfalls keine Hinweise für eine begründete Reflexverfolgungsgefahr der Mutter (Beschwerdeführerin). Schliesslich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass dem Sohn P. _____, der Syrien eigenen Angaben zufolge bereits im Jahr (...) verlassen hat, in der Schweiz am (...) Asyl gewährt wurde. Die Beschwerdeführerin, die nach der Ausreise von P. _____ noch mehrere Jahre in Syrien geblieben ist, hat keine konkreten Probleme respektive Nachteile vorgebracht, die sie wegen dieses Sohnes seitens der syrischen Behörden erlitten beziehungsweise befürchtet hat. Aus den Akten des Sohnes I. _____ lassen sich auch keine konkreten Hinweise für eine der Beschwerdeführerin drohende Reflexverfolgungsgefahr wegen der Aktivitäten von I. _____ entnehmen. Die Umstände des Wegzugs des Sohnes L. _____ in den E. _____ wurden von der Beschwerdeführerin nicht belegt. In einer Gesamtbetrachtung vermag die Beschwerdeführerin somit keine begründete Furcht darzulegen, sie könnte künftig aufgrund ihrer Verwandten einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung seitens der heimatlichen Behörden ausgesetzt sein.

E. 5.4

Auch mit dem vorgebrachten exilpolitischen Engagement vermag die Beschwerdeführerin kein relevantes Risikoprofil zu begründen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Aktivitäten nach der Ausreise aus Syrien nunmehr als regimefeindliche Person ins Blickfeld der syrischen Behörden geraten wäre.

E. 5.4.1

Im Urteil D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 (als Referenzurteil publiziert) hält das Bundesverwaltungsgericht fest, unter welchen Umständen angesichts der in Syrien herrschenden Situation eine regimekritische exilpolitische Betätigung zur Annahme subjektiver Nachfluchtgründe führt. Danach vermag allein der Umstand, dass syrische Geheimdienste im Ausland aktiv sind und gezielt Informationen über regimekritische Personen und oppositionelle Organisationen sammeln, die Annahme, aufgrund geheimdienstlicher Informationen über exilpolitische Tätigkeiten bei einer Rückkehr nach Syrien in asylrechtlich relevantem Ausmass zur Rechenschaft gezogen zu werden, nicht zu rechtfertigen. Damit die Furcht vor Verfolgung als begründet erscheint, müssen vielmehr über die theoretische Möglichkeit hinausgehende konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Schluss zulassen, dass die asylsuchende Person tatsächlich das Interesse der syrischen Behörden auf sich gezogen hat und als regimefeindliches Element namentlich identifiziert und registriert wurde. Diesbezüglich geht die Rechtsprechung davon aus, dass sich die syrischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über niedrigprofilierter Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, welche die Person als Individuum aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und potenziell gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen (vgl. a.a.O. E. 6.3 f. m.w.H.).

E. 5.4.2

Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten (Teilnahme an Demonstrationen als einfaches Mitglied der PYD und der J._____) sind als niederschwellig einzustufen und lassen nicht darauf schliessen, sie sei der Kategorie von Personen zuzurechnen, die wegen ihrer Tätigkeiten oder Funktionen im Exil als ernsthafte und potenziell gefährliche Regimegegner die Aufmerksamkeit der syrischen Geheimdienste auf sich gezogen haben könnten. Die eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Fotografien, welche die Beschwerdeführerin im Kreis vieler anderer Kundgebungsteilnehmer zeigen, und Zeitungsausschnitte bestätigen, dass die Beschwerdeführerin sich prokurdisch engagiert und für Öcalan einsetzt ([...]). Ihr Engagement ist somit nicht primär gegen das syrische Regime gerichtet. In Bezug auf das syrische Regime überschreitet ihr Engagement jedenfalls nicht die Schwelle der massentypischen Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste Tausender syrischer Staatsangehöriger in der Schweiz und in anderen europäischen Staaten. Die Beschwerdeführerin vermag damit nicht darzulegen, dass sie wegen ihrer Aktivität persönlich ins Visier der syrischen Behörden geraten und als ernstzunehmende Gegnerin des Regimes namentlich identifiziert und registriert worden wäre. Es müssten hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete, individuelle Bedrohung vorhanden sein, die auf einer objektiven Betrachtungsweise und nicht einem subjektiven Empfinden des Betroffenen oder Vermutungen fussen. Solche Anhaltspunkte sind vorliegend nicht auszumachen.

E. 5.5

Hinsichtlich der weiteren, im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation in Syrien stehenden Vorbringen der Beschwerdeführerin (generelles Gefühl der Unsicherheit, Angst vor Bombardements, Furcht vor dem IS und der al Nusra-Front) ist darauf hinzuweisen, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach schweizerischer Rechtsprechung den gezielten, auf die betreffende Person individuell fokussierten Willen des Verfolgers erfordert, diese bestimmte Person unmittelbar ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes zu unterwerfen. Vorliegend kann aus den besagten Vorbringen der Beschwerdeführerin

nicht auf eine solche gezielte, individuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden. Entgegen der von ihr geäusserten Ansicht genügt auch ihre kurdische Ethnie allein nicht, um eine flüchtlingsrechtlich relevante individuelle Verfolgung anzunehmen. Gemäss geltender Rechtsprechung ist nicht davon auszugehen, dass syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie im heutigen Zeitpunkt in besonderer und gezielter Weise aufgrund ihrer Ethnie in einem derart weiten und umfassenden Ausmass unter Anfeindungen zu leiden hätten, dass von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsste. Auch unter dem Gesichtspunkt der heute veränderten Lage, insbesondere seit dem Einmarsch der türkischen Sicherheitskräfte und der verbündeten islamistischen Milizen in Nordsyrien, ist nicht anzunehmen, dass sämtliche in Syrien und insbesondere in Nordsyrien verbliebenen Kurdinnen und Kurden derzeit eine objektiv begründete Furcht vor einer Verfolgung hätten (vgl. etwa Urteile des BVGer D-6128/2019 vom 15. März 2021 E. 4.3, D-1220/2020 vom 3. November 2020 E. 6.5, D-6344/2018 vom 26. Mai 2020 E. 5.4 und D-6431/2019 vom 16. März 2020 E. 5.2.3). Der bürgerkriegsbedingten Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität und Dynamik der Entwicklung in Syrien wurde von der Vorinstanz in Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang angeordneten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin Rechnung getragen.

E. 5.6

Schliesslich ist eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung allein aufgrund der illegalen Ausreise der Beschwerdeführerin aus Syrien und der Asylgesuchstellung in der Schweiz gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls nicht anzunehmen (vgl. u. a. die Urteile des BVGer D-6128/2019 vom 15. März 2021 E. 4.4, D-1220/2020 vom 3. November 2020 E. 6.6, D-6344/2018 vom 26. Mai 2020 E. 5.5, E-1822/2018 vom 23. Januar 2020 E. 7.6 und E-5788/2017 vom 23. April 2019 E. 6.5, m.w.H.), weshalb das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe auch diesbezüglich zu verneinen ist.

E. 5.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Vor- und Nachfluchtgründe nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung der Beschwerdeführerin zu belegen oder eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. Es ist der Beschwerdeführerin nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt ihrer Ausreisen aus Syrien asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung seitens der syrischen Behörden oder radikaler Islamisten gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor einer künftigen gezielter (Reflex-)Verfolgung der Beschwerdeführerin asylbeachtlichen Ausmasses im Sinne von Art. 3 AsylG durch die syrischen Behörden oder Drittpersonen bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch der Beschwerdeführenden zutreffend abgelehnt.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 7.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 22. November 2019 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. auch E.7.3). Mit dem vorliegenden Entscheid tritt die vorläufige Aufnahme formell in Kraft. Präzisierend ist lediglich festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführerin sei zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Eine solche Gefährdungslage ist jedoch auf die in Syrien immer noch herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Das SEM hat dieser generellen Gefährdung mit der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführerin wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 7.3

Auf den Eventualantrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ist in Ermangelung eines schutzwürdigen Interesses nicht einzutreten. Gemäss konstanter Rechtsprechung sind die Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 1 AIG alternativer Natur (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4). Sobald eine Bedingung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit) erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AIG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dann zumal herrschenden Verhältnisse erneut zu prüfen sind. Im Übrigen würde eine vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, soweit nicht mit der Flüchtlingseigenschaft verbunden, keine andere Rechtsstellung bewirken als eine - wie vorliegend - wegen Unzumutbarkeit angeordnete vorläufige Aufnahme. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Prüfung zusätzlicher individueller Vollzugshindernisse ist folglich zu verneinen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr aber die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr bedürftig wäre.

E. 9.2

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und die Rechtsvertretung wurde vom Gericht in der Ernennungsverfügung vom 12. Februar 2020 über die in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Der Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet, da sich der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das amtliche Honorar auf insgesamt Fr. 1200.- (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.